



Tierhalterhaftung im Almgebiet

von Mag. Bernadette Gromaczkiwicz

Der Almsommer ist da und so werden die Weidetiere - wie seit Jahrhunderten schon - zur Erholung auf die Alm geschickt. Aber nicht nur die Rinder, Pferde und Schafe wollen sich auf der Alm erholen, sondern auch die zahlreichen Wanderer und Touristen suchen in unserer schönen Gegend Erholung. Zwangsläufig treffen Tier und Mensch aufeinander und nicht immer ist dieses Zusammentreffen ganz einfach. Im Folgenden soll daher ein rechtlicher Aspekt, nämlich die Tierhalterhaftung, behandelt werden.



Fotos: Jenewein

Die Tierhalterhaftung ist in § 1320 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) geregelt und es haftet derjenige, der das Tier angetrieben, gereizt oder nachlässig verwahrt hat, wenn jemand durch ein Tier geschädigt wird. Es handelt sich hier um eine normale Verschuldenshaftung.

Wer ist Tierhalter

Aber auch der Tierhalter kann haftpflichtig sein. Tierhalter ist, wer die tatsächliche Herrschaft über das Verhalten des Tieres ausübt, wer also im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie das Tier zu verwahren und beaufsichtigen ist. In der Regel wird dies also der Eigentümer oder Besitzer des Tieres sein. Der Oberste

Gerichtshof hat ausgesprochen, dass z.B. eine Agrargemeinschaft nicht Tierhalter ist, wenn jedes ihrer Mitglieder den Auf- und Abtrieb des Weideviehs besorgt und sich um dessen Schicksal selbst kümmert. Es ist daher in jeden Einzelfall zu prüfen, wer nun tatsächlich Tierhalter ist.

Der Tierhalter ist nach dem Gesetz verantwortlich, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hat, hier ist also eine Beweislastumkehr gegeben.

Eine Haftung tritt nach § 1320 zweiter Satz ABGB ein, wenn der Tierhalter die nach den ihm bekannten oder doch erkennbaren Eigenschaften des Tieres erforderlich und nach der Verkehrsauffassung

von ihm vernünftiger Weise zu erwartende Verwahrungspflicht vernachlässigt hat.

Wann liegt nun eine nachlässige Verwahrung vor?

Grundsätzlich hängt es von den Umständen des Einzelfalles ab, welche Verwahrung und Beaufsichtigung durch den Tierhalter erforderlich ist.

Die Vorkehrungen müssen dem Tierhalter zumutbar sein, vor allem bei Vieh im Almgebiet. So z.B. hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass in Alpgebieten, in denen der unbeaufsichtigte Weidegang nach altem Herkommen üblich ist, Vorkehrungen zum Schutz vor weidenden Kühen in der Regel überhaupt nicht erforderlich sind. Ebenso ge- >

In Almgebieten, in denen der unbeaufsichtigte Weidegang nach altem Herkommen üblich ist, sind in der Regel keine Vorkehrungen zum Schutz vor weidenden Kühen erforderlich



Eine Abzunung eines Weges auf einer Almweide ist weder ublich noch zumutbar

schiebt ein Abstellen (Parken) von Fahrzeugen in Alpgebieten in der Regel auf eigene Gefahr.

Auch sonst genugt die Verwahrung von Rindern mittels eines (elektrischen) Weidezauns, es sei denn, dass Sie diesen schon mehrmals durchbrochen haben.

Wird ein elektrisch geladener Weidezaun verwendet, so kann die Kontrolle der Einrichtung auf das Funktionieren der von der Elektrizitat ausgehenden Wirkung beschrankt bleiben, auergewohnliche Umstande ausgenommen.

sie allerdings gesondert zu verwahren, sodass sie sich dem Weg nicht nahern konnen.

Es besteht in Folge dessen auch keine Pflicht des Tierhalters, Wanderer vor dem Betreten eines Weges zu warnen, der uber eine Weide fuhrt, auf der Tiere gehalten werden, die als nicht aggressiv bekannt sind.

Die Anforderungen an die Verwahrungspflicht und Beaufsichtigungspflicht durfen auch nicht in einem solchen Mae uberspannt werden, dass dadurch das Halten von an und fur sich ungefahrlichen Haustieren unmoglich gemacht wird. ■

Abzunung von Wegen

Der Oberste Gerichtshof hat auch ausgesprochen, dass eine Abzunung eines Weges auf einer Almweide weder ublich noch zumutbar ist. Sollten jedoch auf der Weide aggressive Tiere gehalten werden, sind

Zur Autorin:
Mag. Bernadette Gromaczkiwicz ist Juristin bei der LLK Salzburg

Verkaufstermine im Jahr 2003

Nr.	Tag	Datum	Auflage	Spez.
745.	Donnerstag	9. Janner	weibl. Tiere	FL TL SB
746.	Donnerstag	30. Janner	weibl. Tiere	FL - FI - SB
747.	Mittwoch	19. Februar	Stiere	FL TL SB
748.	Donnerstag	20. Februar	weibl. Tiere	FL FI SB
749.	Mittwoch	19. Marz	Stiere	FL TL SB
750.	Donnerstag	20. Marz	weibl. Tiere	FL TL SB
751.	Mittwoch	23. April	Stiere	FL TL SB
752.	Donnerstag	24. April	weibl. Tiere	FL - FI - SB
753.	Donnerstag	5. Juni	weibl. Tiere	FL TL SB
754.	Donnerstag	21. August	weibl. Tiere	FL - FI - SB
755.	Donnerstag	11. September	weibl. Tiere	FL - FI - SB
756.	Donnerstag	2. Oktober	weibl. Tiere	FL FI SB
757.	Donnerstag	23. Oktober	weibl. Tiere	FL - FI - SB
758.	Mittwoch	5. November	Stiere	FL TL SB
759.	Donnerstag	6. November	weibl. Tiere	FL FI SB
760.	Donnerstag	20. November	Halbbloenstuck	FL TL SB
761.	Donnerstag	20. November	weibl. Tiere	FL TL SB
762.	Donnerstag	11. Dezember	weibl. Tiere	FL - FI - SB

Nutz- und Schlachtrinder an Ort und Stelle abgeholt

Maishofen – das Vermarktungszentrum osterreichs!
Immer einen Schritt voraus ...

ERZEUGERGEMEINSCHAFT SALZBURGER RIND GMBH
100% Tochter des Rinderzuchtverbandes Salzburg

25.000 Nutz- und Schlachtrinder werden jahrlich vermarktet

RINDERZUCHTVERBAND SALZBURG
Erzeugergemeinschaft fur Zucht- und NutZRinder
Mayerhoferstrae 12 - A-5751 Maishofen
Telefon 0 85 42 / 882 29-0 - Fax 882 29-81
rinderzuchtverband@ik-salzburg.at

www.rinderzuchtverband.at